

Ulrich Kohlmann
Gemeindevertreter/Mitglied des Ortsbeirates Grünheide
Kageler Weg 3
15537 Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), 02.11.2020

Thomas Wötzel
Gemeindevertreter/Mitglied des Ortsbeirates Grünheide
Altbuchhorster Straße 11
15537 Grünheide (Mark)

Andre Runge
Gemeindevertreter/Fraktionsvorsitzender
Werlseestraße 21
15537 Grünheide (Mark)

Lothar Runge Mitglied des Ortsbeirates Grünheide
Löcknitzstraße 8
15537 Grünheide (Mark)

Gemeinde Grünheide (Mark)
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide

Offenlage des Entwurfes 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ vom 02.10.2020 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Unterzeichner beziehen sich auf die online verfügbaren Unterlagen und geben zu den nachfolgenden Schwerpunkten Verkehr sowie Emissionen/Immissionen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung diese Stellungnahme in o.g. B-Planverfahren ab.

1. Zu A Planungsgegenstand und B Planinhalt und Abwägung

Unter Veranlassung und Erforderlichkeit ist in der Begründung zum B-Plan „Freienbrink-Nord“ vom Juni 2001 dargelegt:

Unmittelbar nördlich des vorhandenen Güterverkehrszentrums Berlin Ost/ Freienbrink mit seinen Gewerbe- und Industriegebieten ist die Entwicklung eines weiteren großflächigen Industriegebietes vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass durch Ansiedlung eines Autowerkes ca. 2.500 bis 4.000 neue Arbeitsplätze sowie weitere positive wirtschaftliche Synergieeffekte für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg entstehen. Der vorge-

Unter Anlass und Erforderlichkeit ist in der Begründung zum Bebauungsplan 13 "Freienbrink-Nord" 1. Änderung dargelegt:

Anlässlich der Ansiedlungsentscheidung eines Automobilherstellers soll die verkehrliche Erschließung des Industriegebietes neu geregelt werden, um die Anbindung des Industriegebietes zu verbessern und langfristig leistungsfähig zu gestalten. Die Standortvorteile der Lage am übergeordneten Straßen- und Schienennetz sollen für den Personen- und Güterverkehr genutzt werden. Für die Neuregelung der Erschließung werden Verkehrsflächen benötigt, für die die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Hierfür ist die Änderung des B-Plans Nr. 13 erforderlich.

Angaben zu der zu erwartenden Anzahl von Arbeitsplätzen/Beschäftigten sind ab Seite 40/241 zu finden. Es erfolgt hierzu ein Verweis auf das Fachgutachten Verkehr auf Seite 56/241:

Im Fachbeitrag Verkehr (IVV, 09/2020) wurden die Grundannahmen zur Entwicklung des Industriestandortes überprüft und anhand vergleichbarer Standorte Größenordnungen der Beschäftigtenzahlen und der Personen- und Güterverkehrsbeziehungen hergeleitet und für den Standort Freienbrink-Nord in Ansatz gebracht. Für den Industriestandort im Endausbau wurden bei einer angenommenen Beschäftigtenzahl von bis zu 40.000 insgesamt 52.300 tägliche Arbeitswege der Beschäftigten ermittelt, wovon 21.500 Personenfahrten mit dem ÖPNV und 25.300 Fahrten mit Pkw pro Tag zurückgelegt würden. Damit besteht die Notwendigkeit, signifikante Verkehrsmengen über das Autobahn- und Straßennetz abzuwickeln.

Dort heißt es dann im Fachbeitrag Verkehr Seite 31 unten:

Als maßgebende Eingangsgröße für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ wird für den Endausbau des Werkes eine Gesamtzahl von rund 40.000 Beschäftigten unterstellt.

Die konkrete Anzahl der Fabriken ist auf den Seiten 175/224 von 241 genannt:

Verkehrsnachfrage

Maßgebend für den Bebauungsplan und damit Bezugspunkt für die Berechnungen des Gutachtens ist die voraussichtliche 4. Endausbaustufe des Autowerks mit 40.000 Beschäftigten, für die 3 Wechselschichten an 7 Tagen pro Woche zuzüglich weiterer Frei- und Tagschicht in Ansatz gebracht wurden. An einem normalen Werktag generieren rund 85% dieser Beschäf-

Insofern bedeutet das, dass bei 40.000 Beschäftigten im 3-Schichtsystem rd. 13.333 Arbeitsplätze und rd. eine Verdreifachung der Standortkapazität gegenüber der Begründung aus dem Jahre 2001 (unter Beachtung der Formulierung „2500 bis 4000 Arbeitsplätze“ in 2001). In der gesamten Argumentation der Autoren ist kein Verweis auf eine Aufgabenstellung des Investors Tesla SE, oder eine andere Quelle verwiesen, aus denen hervorgeht, dass der „Endausbau des Werkes“ mit insgesamt 4 Fabriken und 40.000 Beschäftigten errichtet werden soll. Ob dies mit dieser vorgelegten Unterlagen – 1. Änderung des B-Plans 13 zu bewältigen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Wenn in 2001 „4000“ Beschäftigte im Dreischichtsystem gemeint sein sollten, so wäre es sogar eine Verzehnfachung der Standortkapazität.

Anträge:

1.1 Der Auftragnehmer gemäß Städtebaulichem Vertrag hat den Nachweis zu erbringen, auf welcher dokumentierten Grundlage ein „Endausbau des Werkes“ mit 4 Fabriken und 40.000 Beschäftigten erfolgt.

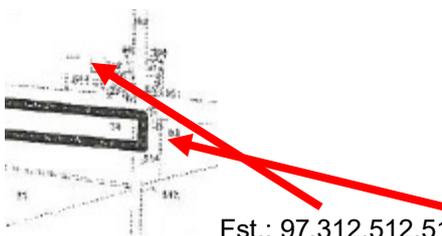
1.2 Es ist festzusetzen, dass die Gemeinde Grünheide (Mark) von allen Risiken und den Vor- und Folgekosten, die aus der Finanzierung und Errichtung der geplanten Infrastruktur entstehen, freigestellt wird.

Stellungnahme zu Seite 10/241...

Die hierbenannten Flurstücke, Flur 9 sind im Eigentum der Gemeinde.

97, 312, 391, 392, 512, 516, 587, 588	Gemeinde Grünheide (Mark)
---------------------------------------	---------------------------

Sie sind nicht Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages vom 17./22.04.2020 und der Anlage 1. § 6 ist obsolet.



Fst.: 97,312,512,516,588 (Parkplatz Bahnhof Fangschleuse Nord und Süd)



Fst.: 392

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob der Städtebauliche Vertrag in der vorliegenden Fassung rechtliche Geltung hat.

Stellungnahme zu Seite 29/241... und 97/241...

Bei der weiteren Planung ist die Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), beschlossen am 26.06.2007, und die Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Grünheide (Mark), beschlossen am 26.06.2007, zu berücksichtigen.

und 97/241...

Gemäß der Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) zum Schutz von Bäumen vom 23.02.2012 werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt (§ 1 Abs. 3). Dies entspricht nicht der aktuellen Beschlusslage Nr. 32/03/20 vom 01.10.2020 und 05/01/20 vom 27.02.2020.

Antrag:

1.3 Es sind die aktuellen Fassungen der Stellplatzsatzung und Baumschutzsatzung zu benennen und anzuwenden.

2. Zu D Auswirkungen auf den Verkehr und Fachgutachten Verkehr

Zur Entlastung der L 23 wird auf Seite 223 auf eine abgestimmte Einschränkung des Schwerlastverkehrs der Verkehrsbehörden verwiesen ohne die konkreten Maßnahmen zu nennen. Da insbesondere der Verkehr von der A 12 über Spreenhagen angeführt wird, ist unklar, ob die gesamte L23 erfasst ist und somit auch die Gemeinde Grünheide (s. auch Beschluss der GV vom 01.10.2020 Nr. 50/03/20). Sofern nicht, sollte das erfolgen.

Radverkehrskonzept (Seite 224) hat keinerlei Verbindlichkeit und ist grundsätzlich nur mit der Verlegung des Bahnhofs eine Anregung. In diesem Zusammenhang sollte aber die Notwendigkeit des Abrisses der Brücke über die Autobahn von der Alten Poststraße überprüft werden.

Die durch Lärm von der A 10 bereits jetzt überschrittenen Werte sollten hinsichtlich des erhöhten Verkehrs und teilweisen Wegfall des Schuttschirms Wald überprüft werden mit dem Ziel, die Schallschutzwände Richtung Fangschleuse zu erweitern

Stellungnahme zur Verlegung Bahnhof Fangschleuse

In der Begründung zum B-Plan wird stets von der Verlegung des Bahnhofs ausgegangen, da für die Beschäftigten des Werkes kurze Wege zum Werk erreicht werden. Auf die Verschlechterungen für die Bürger und Besucher wird überhaupt nicht eingegangen. Bereits in der vorzeitigen Offenlegung des B-Planes wurde die Verlagerung des Bahnhofs durch unsere Fraktion abgelehnt und anscheinend bei einer Abwägung nicht beachtet. Erörterungen zu diesem Thema gab es erstmals am 18.08.2020 im Ortsbeirat Grünheide, wo für den Erhalt des Bahnhofs plädiert wurde.

Die Aussage, in der Begründung unter B.3.8. Seite 76/241, dass die Verlängerung des Bahnsteiges an der bestehenden Stelle nicht möglich ist, ist unrichtig. Sowohl der VBB als auch die DB gehen davon aus, die Maßnahme bis 2022 im Rahmen des seit 2017 in Planung befindlichen Projektes i2030 umzusetzen. Andere Äußerungen können auch im Zusammenhang mit der Finanzierung gesehen werden. Es wird weiterhin die Ertüchtigung des Bahnhofs am bestehenden Standort gefordert. Weitere Begründungen siehe auch im anliegenden Entschließungsantrag der Gremien der Gemeindevertretung.

Antrag

2.1 Alle Ausführungen zur Verlagerung des Bahnhofs Fangschleuse mit seinen Nebenanlagen, wie P+R-Anlagen um ca. 2 km westlich vom bestehenden Bahnhof in den B-Planunterlagen haben keine Verbindlichkeit und sind somit auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Zu Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Dazu ist auf Seite 76/241 für den bestehenden Bahnhof Fangschleuse angeführt:

Die geplanten P+R Flächen nördlich und südlich des bestehenden Bahnübergangs werden zusammen mit den Straßenflächen am bisherigen Bahnübergang als Flächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Zweckbestimmung „Bahnhofsvorplatz“ schließt insbesondere folgende Nutzungen ein:

- öffentliche P+R-Flächen (Pkw-Parkplätze),
- Bike+Ride mit Fahrradabstellplätzen, -einrichtungen und Fahrradparkhaus,
- Bushaltestellen und –aufstellflächen, Wartebereiche und Wendeschleifen,
- Zufahrtswege für die angrenzenden Privatgrundstücke (Bestandsnutzungen)

Für die Bahnstrecke auf selbiger Seite:

Aufgrund der direkten Anbindung an die Autobahn über die neue L386 und der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung des Haltepunktes Fangschleuse für andere Pendler in und aus Richtung Berlin, auch aufgrund der Taktverdichtung des RE1, sind ausreichend P+R Plätze notwendig. Neben bis zu 600 Park+Ride Plätzen, sind 300 Bike+Ride Plätze sowie ein Busterminal mit sechs parallelen Bussteigen geplant. Die Verkehrsanlagen werden südlich der bestehenden Bahnstrecke als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Zweckbestimmung „Park+Ride“ schließt insbesondere folgende Nutzungen ein:

- öffentlicher P+R-Flächen (Pkw-Parkplätze),
- Bike+Ride mit Fahrradabstellplätzen, -einrichtungen und Fahrradparkhaus,
- Bushaltestellen und –aufstellflächen, Wartebereiche und Wendeschleifen
- Zufahrten zum Industriegebiet

Was die dazugehörige Finanzierung anbelangt wird auf Seite 228/241 ausgeführt:

D.10.2 Herstellungs- und Unterhaltungskosten

Herstellung und Unterhalt der öffentlichen Straßenverkehrsflächen liegen in der Hand des Landesbetriebs Straßenwesen und werden durch öffentliche Mittel des Landes Brandenburg finanziert. Herstellung und Unterhalt der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind durch die Gemeinde zu tragen.

D.10.3 Grunderwerb

Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen durch die öffentliche Hand erworben werden. Die Umsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist zwischen Gemeinde und dem Grundstückseigentümer des Industriegebietes sowie zwischen Straßenbausträger und der Deutschen Bahn bzw. der Deutschen Regionaleisenbahn vertraglich und grundbuchrechtlich zu vereinbaren.

Dies schließt also die Finanzierung sowohl der Grundstücksangelegenheiten, als auch der Herstellung und des Betriebes aus den Haushalten der Gemeinde Grünheide (Mark), so wie dort formuliert, ein.

Antrag:

2.2 Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist nicht Verursacher für die Ansiedlungsentscheidung der Tesla SE und der damit vom Land Brandenburg gemäß Städtebaulichem Vertrag veranlassten Änderung des B-Planes 13. Insofern ist hier nach dem Verursacherprinzip die Gemeinde Grünheide (Mark) von allen Kosten freizustellen.

3 . Emissionen/Immissionen

Die Stellungnahme bezieht sich auf Grund der beruflichen Vorbildung und vorhandenen Sachkenntnis ausschließlich auf eine Plausibilitätsprüfung und den Vergleich der Immissionsprognosen in den Verfahren.

Das sind für das BimSchG-Genehmigungsverfahren:

1. Ausbaustufe Tesla Gigafactory Grünheide:

„Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für das Vorhaben

„Gigafactory Berlin-Brandenburg“ 4.10 Sonstiges mit Verweis auf 14. UVP, 16./24.06.2020“. (Prognose 1)

Für die Offenlage des Entwurfes 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ :

„Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Freienbrink-Nord“ Revision 1, 11.09.2020“ (Prognose 2)

Auftragnehmer für beide o.g. Prognosen ist die Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH – GfBU Consult. Prognose 1 im Auftrag der Tesla SE und Prognose 2 im Auftrag des Landes Brandenburg mit seinem Geschäftsbesorger LEG mbH i.L..

Die Prognosen sind so aufgestellt, dass sie in ihrer Allgemeinverständlichkeit nur bedingt lesbar und vergleichbar sind.

Prognose 2 unterscheidet sich unter 2.2 Anlagenbeschreibung (Seite 11/60) von Prognose 1 planerisch nur dadurch:

Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen:

- Neubau einer Anschlussstelle an die Bundesautobahn A 10,
- Neubau einer Landesstraße südlich entlang der Bahntrasse der Regionalbahn RE1 zwischen der Autobahn A 10 und der Landstraße L 23,
- Umbau Bahnübergang L 23 als Überführung/Unterführung und
- Ausbau der Landesstraße L 38 und Schaffung von zwei Anschlussbereichen zur Grundstückserschließung an die L 38.

Ausweisung von öffentlichen und privaten Bahnanlagen:

- Verlagerung Regionalbahnhaltestelle mit P+R-Flächen und
- Sicherung und Ausbau von Industriegleisanlagen (Güterverkehr).

Die Anlagentechnik der Gigafactory, Prognose 1-Seite 10-14/51, ist dieselbe wie in Prognose 2-Seite 10-14/60. In Prognose 1 sind 88 Luftschadstoffemittierende Quellen benannt (Seite 35/51). Diese Angabe fehlt in Prognose 2. Es wird z.B. auf Seite 23/60 auf „...das laufende Genehmigungsverfahren...“ verwiesen.

Die Gesamtbelastung aus der 1. Änderung B-Plan 13 soll in Prognose 2 zusätzlich durch die Zusammenführung von Immissionen aus dem Verkehr und der 1. Ausbaustufe der Gigafactory gemäß Antrag der Tesla SE im BimSchG-Genehmigungsverfahren beschrieben werden.

D.h. in Prognose 2 soll die Gesamtbelastung aus Emissionen der Anlagenbeschreibung mit denen des Verkehrs zusammengeführt werden.

Dies ist aus folgenden Kartierungen ersichtlich:



Abbildung 2-1 Lage- und Übersichtsplan
Quelle Prognose 1, Seite 11/51

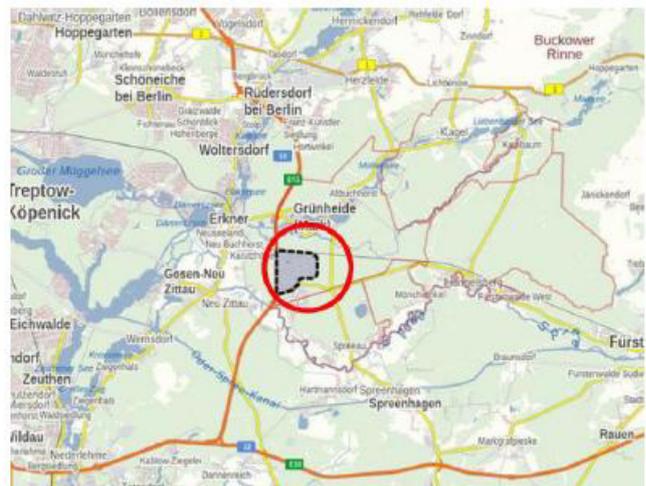
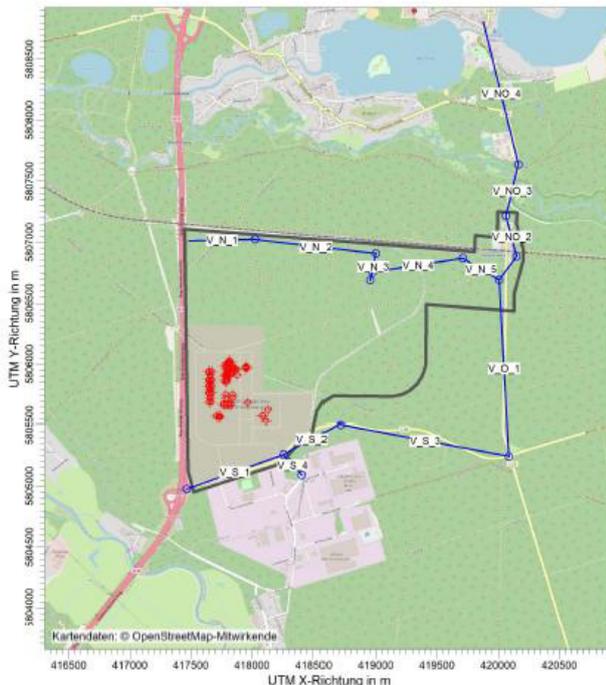


Abbildung 2-1: Lage- und Übersichtsplan
Quelle Prognose 2, Seite 10/60

Für die Öffentlichkeit ist nicht erkennbar, dass in Prognose 2 (1.Änd. B-Plan 13) nur die erste Gigafactory und nicht alle 4 Teilfabriken einer Begutachtung unterzogen werden (siehe Seite 23/60).

Dargestellt ist neben der B-Plangrenze in Prognose 2 die zusammenhängende Untersuchung der neuen Verkehrswege und deren Emissionsquellen sowie der Emissionsquellen der 1. Gigafactory:
Quelle Prognose 2: Auszug aus Anhang 3:

PROJEKT TITEL
Gemeinde Grünheide: 1. Änderung Bebauungsplan "Freienbrink Nord"
Anhang 3: Emissionsquellenplan - Übersicht



Auf die Nachfrage des Versammlungsleiters des LfU im Erörterungstermin am 30.09.2020 zur Vollständigkeit der Luftschadstoffe, deren Irrelevanzschwelle überschritten ist, antwortete die zuständige Mitarbeiterin des LfU: „Dies war bisher nicht Gegenstand der Anträge nach 8a BimSchG. Es sind nicht alle Unterlagen da, um eine abschließende Stellungnahme des LfU abzugeben.“

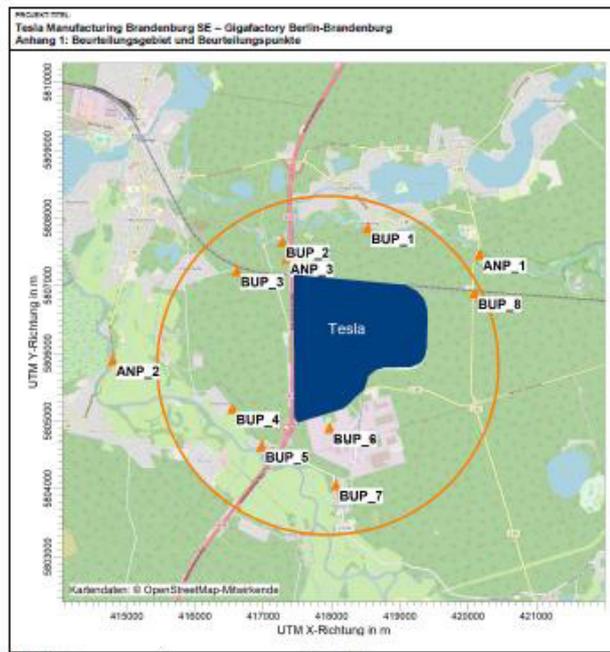
Hier wäre also das von der Tesla SE erstellte und vom LfU autorisierte Protokoll abzuwarten und in die Abwägungen zum Verfahren 1. Änderung B-Plan 13 einzubeziehen.

Ob auch alle Chemischen Verbindungen/Stoffe und Stoffgemische in die Ausbreitungsberechnungen und Immissionsprognosen eingeflossen sind, kann nicht abschließend nachvollzogen werden, da eine Vielzahl von Stoffen von der Tesla SE als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklariert sind. Die hauptsächliche Anwendung der Stoffe und Stoffgemische erfolgt in der Lackiererei (PT). Es bedarf hierzu eines Verfahrens, wie die Öffentlichkeit über die Vollständigkeit der Prognosen durch die Auftraggeber und durch das LfU in Kenntnis gesetzt werden kann.

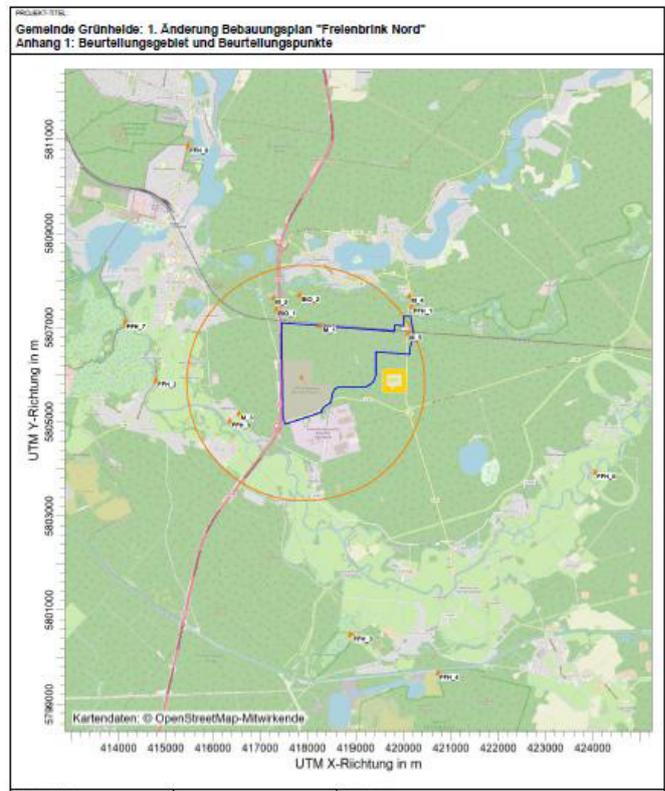
Antrag:

3.1 In die Abwägungen über den Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ ist die abschließende Stellungnahme des LfU zu Luftschadstoffen einzubeziehen. Der Gemeindevertretung muss ausreichend Zeit zur Befassung gegeben werden.

Das Beurteilungsgebiet und die Beurteilungspunkte sind in Prognose 1 und Prognose 2 nicht identisch:



Quelle: Anhang 1, Prognose 1



Quelle: Anhang 1, Prognose 2

Während der Radius, der Mittelpunkt (1.Gigafactory) und die Lage des Beurteilungsgebietes in beiden Gutachten gleich sind, so unterscheidet sich die Bezeichnung, Anzahl und Lage von Beurteilungspunkten. Das Beurteilungsgebiet würde bei Erreichen der vollen Kapazität mit benannten 40.000 Beschäftigten weiter in Siedlungsgebiete verschieben, ebenso die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Dies wird dadurch bestärkt, dass die Prognose 2 die Anlagentechnik nur einer Gigafactory mit 12.000 Beschäftigten untersucht. D.h. während das Verkehrsgutachten von 4 Gigafactories ausgeht, beschreibt die Prognose 2 dies nur für den Verkehr (ohne Schienenverkehr) aber nicht für die Anlagentechnik.

(Siehe Abbildung 2-1 Prognose 1, Seite 11/51)
Beurteilungspunkte:

Tabelle 4-2: Lage und Beschreibung der Beurteilungspunkte

Bezeichnung	Bemerkung	Rechts-Hochwert
ANP_1	FFH-Gebiet Löcknitztal	420171 / 5807466
ANP_2	FFH-Gebiet Spree	414798 / 5805902
ANP_3	FFH-LRT 91D2	417344 / 5807411
BUP_1	Gottesbrück	418531 / 5807857
BUP_2	Kleinsiedlung Löcknitztal	417283 / 5807657
BUP_3	Kerzschöhe	418611 / 5807222
BUP_4	Hohenbrück	418550 / 5805193
BUP_5	Jägerbusch	418979 / 5804638
BUP_6	GVZ	417971 / 5804905
BUP_7	Freienbrink	418067 / 5804065
BUP_8	Am Bahnhof	420092 / 5806892

UTM-Koordinaten, Zone 33

Tabelle 4-5: Lage und Beschreibung der Beurteilungspunkte

Bezeichnung	Bemerkung	Rechts-Hochwert
ML1	Bahnhof Fangschleuse	418520 / 5807056
ML2	Kleinsiedlung Löcknitztal	417283 / 5807657
ML3	Hohenbrück	416550 / 5805193
ML4	Docemus Privatschule	420124 / 5807685
ML5	Am Bnf. Fangschleuse 1	420086 / 5806898
FFH_1*	FFH-Gebiet: Löcknitztal	420171 / 5807466
FFH_2*	FFH-Gebiet: Wernsdorfer See	414798 / 5805902
FFH_3**	FFH-Gebiet: Triebtschsee	418907 / 5800493
FFH_4**	FFH-Gebiet: Swatzke & Skabyberg	420728 / 5799683
FFH_5*	FFH-Gebiet: Spree	416361 / 5805034
FFH_6*	FFH-Gebiet: Müggelspreeniederung	424055 / 5803949
FFH_7*	FFH-Gebiet: Müggelspreesee	414136 / 5807131
FFH_8**	FFH-Gebiet: WH-WD-Dünentzug	415471 / 5810868
BIO_1*	Geschütztes Biotop: Pfeifengras Kiefern-Moorwald	417344 / 5807411
BIO_2*	Geschütztes Biotop: Knäuelgras Eichenwald	417838 / 5807709

UTM-Koordinaten, Zone 33

* Ausweisung der Ergebnisse erfolgt nur informativ. Keine Beurteilung in diesem Dokument.

** An diesem Punkt treten keine relevanten Emissionen auf. Es erfolgt keine Ausweisung der Ergebnisse. Die Beurteilung erfolgt in der FFH-Vorrangung.

Quelle: Anhang 1, Prognose 1, Seite 26/51

Quelle: Anhang 1, Prognose 2, Seite 29/60

Wie zu erkennen ist, sind die für das Schutzgut Mensch zutreffenden Beurteilungspunkte (gelb) in Prognose 1 als BUP und in Prognose 2 als M bezeichnet. Die Anzahl und die Verortung von Beurteilungspunkten unterscheiden sich in Anzahl und Bezeichnung der Orte. Warum das so ist, oder warum die Orte Gottesbrück, Karzthöhe, Freienbrink, Jägerbude und Hohenbrück (gemeint wahrscheinlich Hohenbinde, *Anm. d. Verf.*) nicht mehr in Prognose 2 zu beurteilen sind, entzieht sich dem Nachweis und wird dort nicht beschrieben und erläutert.

Antrag:

3.2 Die Prognose 2 ist neu aufzustellen. Die Beurteilungspunkte, die dem Schutzgut Mensch zuzuordnen sind, müssen aus den BUP (Prognose 1) und M (Prognose 2) zusammengeführt, untersucht und ausgewiesen werden.

Im Prognose 1 ist kein Beurteilungspunkt ausgewiesen, der den Löcknitzkampus als empfindliche Nutzung mit Grundschule, Musikschule, Eltern-Kind-Zentrum, Kita, Oberschule und Gymnasium sowie Sportanlagen ausweist.

In Prognose 2 ist dieser Standort als „Privatschule DOCEMUS“ benannt, ohne vollständig alle vorgenannten empfindlichen Nutzungen auszuweisen und wie folgt beurteilt:

Gemeinde Grünheide: 1. Änderung des Bebauungsplan
„Freienbrink Nord“
Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch



Tabelle 5-16: Konzentration und Deposition am Beurteilungspunkt M_4 – Docemus Privatschule im Vergleich zu den Immissionswerten

Parameter	Einheit	Zusatzbelastung	Irrelevanzwert ¹⁾	Beurteilungswert	Zusatzbelastung/ Beurteilungswert	Beurteilungsgrundlage
Staub PM10	µg/m³	0,50	1,2	40 _{AW}	1,24%	TA Luft Nr. 4.2.1
		1,8	-	50 ₁₃₆	-	39. BImSchV § 4 (1)
Staub PM2,5	µg/m³	0,210	0,75	25 _{AW}	0,84%	39. BImSchV § 5 (2)
Staubniederschlag	g/(m²·d)	0,00026	0,0105	0,35 _{AW}	0,07%	TA Luft Nr. 4.3.2
Stickstoffdioxid (NO ₂)	µg/m³	0,61	1,2	40 _{AW}	1,53%	39. BImSchV § 3 (2) TA Luft Nr. 4.2.1
		21,2	-	200 ₅₁₈	-	39. BImSchV § 3 (1)
Schwefeldioxid (SO ₂)	µg/m³	0,61	1,5	50 _{AW}	1,22%	TA Luft 4.2.1
		31,0	-	350 ₅₂₄	-	39. BImSchV § 2 (1) TA Luft Nr. 4.2.1
Kohlenmonoxid	µg/m³	1,2	300	10.000 _{AW}	0,01%	39. BImSchV § 8 TA Luft Nr. 4.2.1
Formaldehyd	µg/m³	0,001	3,72	124	0,00%	TA Luft Nr. 4.8
Hexamethyl- disocyanat	µg/m³	0,00851	0,0105	0,35	2,43%	TA Luft Nr. 4.8 i.V.m. TRGS 900/100
Isophoron- disocyanat	µg/m³	0,01773	0,0138	0,46	3,85%	TA Luft Nr. 4.8 i.V.m. TRGS 900/100
Diphenylmethan- 4,4'-disocyanat	µg/m³	0,0618	0,015	0,5	12,37%	TA Luft Nr. 4.8 i.V.m. TRGS 900/100

¹⁾ Die Irrelevanzgrenze ergibt sich entsprechend als Anteil von 3 % am Beurteilungswert.

Am Beurteilungspunkt M_4 – Docemus Privatschule unterschreiten alle Parameter, außer IPC und DPMC, sowohl Konzentrations- als auch Depositionsseitig die Irrelevanzschwelle. Für die genannten Parameter erfolgt in Kapitel 5.2.2.2 eine Betrachtung der Gesamtbelastung.

Quelle: Prognose 2, Seite 50/60

In Prognose 1 ist hierzu nichts untersucht worden. Es befindet sich auf Seite 26/51 ein nur durch Zufall zu findender und nicht zielführender Verweis: „...Weitere Beurteilungspunkte befinden sich an den Stellen relevanter Schutzgebiete, werden jedoch in dieser Prognose nicht beurteilt, da sie der Beurteilung in dem UVP-Bericht zu entnehmen sind...“

Auf Seite 43/612 ist in dieser UVP aufgestellt:

Tabelle 5-2 Entfernungen zu den nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen im Untersuchungsgebiet

Bezeichnung	Abstand [m]	Richtung
Kindergärten		
Kindertagespflege "Die kleinen Strolche", Löcknitzstraße 53, 15537 Grünheide (Mark)	1.110	Norden
Kommunale Kindertagesstätte Kinderhaus "Kunterbunt", An der Löcknitz 1, 15537 Grünheide (Mark)	1.210	Nord-Osten
"Haus Kiebitz " e.V. Freier Träger der Jugendhilfe, Dorfstraße 27, 15537 Grünheide (Mark)	1.270	Süden
Grünheide E.V. Initiative Christliche KITA, Walther-Rathenau-Straße 5, 15537 Grünheide (Mark)	1.970	Nord-Osten
Bezeichnung		
Abstand [m]		
Richtung		
Knirpsenhausen, Hohenbinder Weg 5, 15537 Erkner	1.290	Nord-Westen
Kita „Eichhörnchen“, Eichhörnchenweg 2, 15537 Erkner	2.320	Nord-Westen
Kindertagesstätte Burig, Walther-Rathenau-Straße 20, 15537 Gosen-Neu Zittau	1.540	Süd-Westen
Schulen		
Bettina-von-Amim-Schule, An der Löcknitz 10, 15537 Grünheide (Mark)	1.100	Nord-Osten
Philipp-Melanchthon-Gymnasium, An der Löcknitz 10, 15537 Grünheide (Mark)	1.140	Nord-Osten
Gerhart-Hauptmann-Grundschule Grünheide (Mark), An der Löcknitz 2, 15537 Grünheide (Mark)	1.220	Nord-Osten
Bildungsstätte Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Eichenallee 13, 15537 Grünheide (Mark)	1.290	Norden
MORUS-Oberschule, Hohenbinder Weg 4, 15537 Erkner	2.140	Nord-Westen
Carl-Bechstein-Gymnasium Erkner, Neu Zittauer Straße 1-2, 15537 Erkner	2.360	Nord-Westen
Volkshochschule Regionalstelle Erkner, Neu Zittauer Straße 1-2, 15537 Erkner	2.360	Nord-Westen
Löcknitz-Grundschule Erkner, Friedrichstraße 2, 15537 Erkner	2.600	Nord-Westen
Regine-Hildebrandt-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" Fürstenwalde/Erkner, Ahomallee 47, 15537	3.140	Westen
Grundschule „An der Spree“, Berliner Str. 35/36, 15537 Gosen-Neu Zittau	3.410	Süd-West
Bertha-von-Suttner-Fachoberschule, Berliner Str. 35/36, 15537 Gosen-Neu Zittau	3.500	Süd-West
Friedrich-Gedike-Gymnasium, Humanistisches Privatschulhaus, Berliner Str. 35 Gosen-Neu Zittau	3.500	Süd-Westen
Krankenhäuser		
MEDIAN Klinik Grünheide, An der REHA-Klink 1, 15537 Grünheide, (Mark)	1.860	Norden
Alterswohnen / Altentagesstätte		
Senioren-Residenz "Haus am Peetzsee", Friedrich-Engels-Straße 26, 15537 Grünheide (Mark)	2.120	Nord-Osten
Bezeichnung		
Abstand [m]		
Richtung		
Stephanus GmbH Seniorenzentrum Grünheide, Karl-Marx-Straße 34, 15537 Grünheide (Mark)	1.960	Nord-Osten
Senioren-Wohnpark Erkner GmbH, Gerhart-Hauptmann-Straße 12, 15537 Erkner	2.300	Nord-Westen
Seniorenwohngemeinschaft, Ahomallee3, 15537 Erkner	3.150	Nord-Westen
Betreutes Wohnen für Senioren, Friedrichstraße 3, 15537 Erkner	3.000	Nord-Westen

Nach hiesiger Ansicht fehlen für die Gemeinde Grünheide (Mark), OT Grünheide: Musikschule Grünheide, Eltern-Kind-Zentrum, Johanniter-Kita „Schildkröte“, Kirche zum Guten Hirten, Kirchengemeinde Grünheide (Mark)-Werseehütte und Gemeindehaus, Bundeswehrsozialwerk-Haus am Wersee, diverse Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendheim-Am Löcknitztal, Kinderheim Waldsee, Jugendklub mit Kinder- und Jugendsportanlagen, Robert-Havemann-Klubhaus, Christian Schreiber- Haus. Ob alle Tagesmütter vollständig aufgeführt sind, wäre zu prüfen.

Auf Seite 45,46/612 ist abschließend ausgeführt:

Der Tabelle 5-2 kann entnommen werden, dass keine empfindlichen Nutzungen in unmittelbarer Umgebung des Vorhabenstandortes vorhanden sind. Die Entfernung des Tesla-Standortes zu der nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen (Löcknitzcampus) beträgt 1.100 m.

Da die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen hauptsächlich in einer Entfernung von mehr als 1.500 m vom Vorhabenstandort entfernt liegen, wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, hinsichtlich der Lage der nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen als gering eingeschätzt.

Es sind keine Erholungsgebiete und -infrastruktur in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage zu eruieren (Tabelle 5-3). In 1.100 m befindet sich der Sportplatz des Löcknitzcampus. Weitere empfindliche Nutzungen liegen in mehr als 1.700 m Entfernung zum Vorhabenstandort.

Teile der Waldflächen im Osten des Vorhabenstandortes sind als „Wald mit Erholungsfunktion der Intensitätsstufe 2“ ausgewiesen. Im Westen des Plangelandes verläuft ein öffentlich zugänglicher Reitweg.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, wird aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen öffentlichen Grünanlagen als empfindliche Nutzungen sowie des Erholungswaldes auf dem Vorhabengebiet mit gering bis mäßig eingestuft.

Diese Aussagen können nur für die 1. Ausbaustufe der Gigafactory zutreffend gemeint sein.

Es fehlen zur Beurteilung der mit der 1. Änderung B-Plan 13 „Freienbrink Nord“ möglichen 4 Gigafactories Untersuchungen dieser Gesamtbelastung und die Aufstellung aller empfindlicher Nutzungen sowie deren Beurteilung.

Ob die Gemeinde Grünheide (Mark) als TÖB eine eigene fachliche Stellungnahme in den Verfahren abgegeben hat, ist bisher nicht bekannt, nicht Gegenstand der aktuellen Offenlage und wird von uns eingefordert.

Dies ist umso erstaunlicher, als dass die Gemeinde Grünheide (Mark) überall mit ihrem Engagement für Kinder und Jugend sowie Familienfreundlichkeit bewirbt („von der Wiege bis zum Abitur“) und dies sogar ansiedlungserheblich für die Tesla SE gewesen sein soll.

Antrag 3.3

Auf Grund der vorliegenden Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Freienbrink- Nord“ Revision 1, 11.09.2020 ist sicherzustellen, dass für weitere Ausbaustufen gem. Antrag 1. Änderung B-Plan 13, die Konzentrations- und Depositionswerte am Beurteilungspunkt M4 nicht überschritten werden. Beurteilungsgrundlage TA Luft. Dies ist im Plandokument festzusetzen. In die Beurteilung sind alle empfindlichen Nutzungen aufzunehmen.

Antrag 3.4

Für die Überwachung der Luftgüte wird für die unter M4 benannte Immissionsprognose mit den dort bezeichneten Konzentrations- und Depositionswerten eine Luftgütemessstation am „Löcknitzcampus“ errichtet und vor dem Probetrieb der Gigafactory in 2021 in Betrieb genommen. Die Messwerte werden 7/24 an 365 Tagen/a online verfügbar aufgezeichnet. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist von allen Kosten freizustellen.

Antrag 3.5

Die Stellungnahme/Stellungnahmen der Gemeinde Grünheide (Mark) ist/sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

4. Zu A Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Mit der Planung der Gigafactories steht ein Umbau der regionalen Wasserver- und Abwasserentsorgung im Zusammenhang. Dies wird derzeit durch Protokolle der Arbeitsgruppe des MLUK <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/abwasser/konzepte-und-strategien/> beschrieben.

Die Planungen der Siedlungswasserwirtschaft sind in der Begründung zum Bebauungsplan 13 "Freienbrink-Nord" 1 ab Seite 15/241 ff. beschrieben:

Wasserversorgung

Bei Betrachtung des prognostizierten Gesamtbedarfs muss für eine weitere Flächennutzung im Industriegebiet perspektivisch eine zusätzliche Wassermenge von rund 2,15 Mio. m³/a bereitgestellt werden. Hierzu bestehen folgende Optionen, deren Genehmigungsfähigkeit bereits mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (LfU) abgestimmt wurde:

- Nutzung der Wasserfassung Pohlitz bei Eisenhüttenstadt: Die derzeit bewilligten Entnahmemengen können auf 8,0 Mio. m³/a erhöht werden. Nach bereits erfolgten Sondierungsgesprächen mit dem zuständigen Wasserverband können davon bis zu 5,5 Mio. m³/a an den WSE geliefert werden, was den Bau einer Fernwasserleitung voraussetzt. Dieses Projekt befindet sich bereits in der Vorbereitung und soll bis zum Jahr 2023 realisiert werden.
- Erschließung der Wasserfassung Spitzmühle-West, für die ein Wasserdargebot von 2,2 Mio. m³/a ausgewiesen ist. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt.
- Langfristig stehen weitere Dargebote für die Absicherung des Trinkwasserbedarfs zur Verfügung:
 - Hangelsberg mit einem bereits erkundeten Dargebot von 2,2 Mio. m³/a,
 - Hangelsberg-Nord mit einem geschätzten Dargebot von 4,4 Mio. m³/a,
 - Fürstenwalde mit einer verfügbaren Menge von 5,1 Mio. m³/a,
 - Müncheberg 1 mit einer verfügbaren Menge von 1,3 Mio. m³/a,
 - Müncheberg 2 mit einer verfügbaren Menge von 2,3 Mio. m³/a.

Abwasserentsorgung

Bei Betrachtung des prognostizierten Gesamtbedarfs muss für eine weitere Flächennutzung im Industriegebiet perspektivisch eine weitere Kapazität von 1,3 Mio. m³/a geschaffen werden. Hierzu bestehen folgende Optionen, die bereits mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (LfU) abgestimmt wurden:

- Ertüchtigung der Kläranlage Münchehofe durch die Errichtung einer Regionalwasser-Speicher-Anlage: Diese Anlage dient der Pufferung von Aufleitspitzenmengen und führt so zu einer Kapazitätserhöhung der Anlage. Für den Bau dieser Anlage wurde bereits ein entsprechender Vertrag mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB) geschlossen, in deren Eigentum sich die Anlage befindet.
- Darüber hinaus ist mit der Vorbereitung zum Bau einer neuen Kläranlage im Verbandsgebiet des WSE begonnen worden. Vorgesehen ist dabei ein Standort südlich der Ortslage von Freienbrink, der bereits mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt wurde. Durch die Errichtung der neuen Kläranlage können auch steigende Bedarfe aufgrund weiterer Siedlungsentwicklungen im Verbandsgebiet abgedeckt werden.

Im Ergebnis sind auch im Bereich der Schmutzwasserentsorgung bereits nutzbare Kapazitäten für das Industriegebiet vorhanden. Darüber hinaus werden durch Ausbaumaßnahmen an der vorhandenen Kläranlage in Münchehofe weitere Kapazitäten geschaffen. Durch den zeitnah geplanten Bau der neuen Kläranlage stehen sowohl für das Industriegebiet als auch für das gesamte Verbandsgebiet ausreichende Kapazitäten für die Schmutzwasserentsorgung zur Verfügung.

Während die Ausführungen zur Wasserversorgung identisch mit den Protokollen der AG „Wasserperspektiven Ostbrandenburg“ sind, trifft das für die Abwasserentsorgung nicht zu. In dem Protokoll vom 27.08.2020 heißt es dort:

II. Abwasserbeseitigung:

Im Ergebnis der Beratung vom 24. August wurde deutlich, dass alle ortsnahe zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in Betracht kommenden Gewässer erheblichen wasserwirtschaftlichen und / oder umweltschutzfachlichen Restriktionen unterworfen sind und dass daher in jeden Fall davon auszugehen ist, dass eine etwaige Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis nur zu Stande kommen könne, wenn deutlich über die Mindestanforderung der Abwasserverordnung hinausgehende Anforderungen an die Abwasserbehandlung gestellt werden. Diese Einschätzung umfasst auch die bereits jetzt zu erbringenden Entlastungen, so z.B. in der Erpe, sowie die erkennbaren Unterliegerkonflikte im weiteren Verlauf der Spree, die nach gegenwärtigen Stand als Einleitgewässer präferiert wird. Insoweit stehen bereits entscheidende Randbedingungen einer mittel- bis langfristigen Perspektive fest, die im weiteren Verlauf zu untersetzen sind. Ferner bestehen noch erhebliche Unklarheiten über die Ausbaugröße einer zukünftigen Verbandskläranlage des WSE. Die gegenwärtigen Betrachtungen gehen vom oberen Bereich der Größenklasse 4 aus.

Als Übergangslösung für die kurz- bis mittelfristige Abwasserentsorgung wird in der Überleitung des Abwassers zum Klärwerk Waßmannsdorf die bevorzugte Handlungsoption gesehen. Die hierfür erforderlichen Klärungen mit den BWB sind im Gange.

Dazu heißt es in der Stellungnahme der BWB, die sich als TÖB im hiesigen Verfahren äußerten:

Da die derzeit vorhandenen Reserven des Klärwerkes vollständig für das anhaltende Bevölkerungswachstum des Einzugsgebietes des Klärwerkes Münchehofe vorgesehen waren, wird die Belastung des Klärwerkes in den kommenden Jahren weiter steigen, ohne dass in diesem Zeitraum zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können. Erfahrungsgemäß werden für die Kapazitätserhöhung 8 bis 10 Jahre benötigt.

Aufgrund der hohen Aus- bzw. Überlastung des Klärwerkes können Abstriche an Ablaufqualität des gereinigten Abwassers nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist bei Aufnahme des Abwassers von Tesla eine entsprechende rechtliche Regelung der Brandenburger Wasserbehörde notwendig.

- 2. Bei Regen darf die Abwassermenge, die vom WSE dem Klärwerk zugeleitet wird nicht erhöht werden.**

Aus Gründen des Hochwasserschutzes der Erpe kann die Ablaufmenge des Klärwerkes nicht weiter erhöht werden.

- 3. Die Behandlung der Produktionsabwässer entsprechend der Anhänge 31 und 40 der AbwV ist wahrscheinlich nicht ausreichend.**

Aus Erfahrung unserer Indirekteinleiterüberwachung weisen vergleichbare Produktionen wie bei Tesla u.a. erhöhte refraktäre CSB und refraktäre Phosphorverbindungen auf. Diese sind in der Abwasserverordnung nicht reglementiert, können in der Kläranlage nicht reduziert werden und stehen den Gewässerzielen des Landes Brandenburg entgegen. In den Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin der BWB (ABE), vergleichbar der Satzung des WSE, sind diese Verbindungen in ihrer Konzentration begrenzt. Insbesondere refraktärer Phosphor würde die in Realisierung befindliche Flockungsfiltrationsanlage im Klärwerk Münchehofe nahezu ungehindert passieren. Die Flockungsfiltration wird errichtet um die Nährstoffziele der Länder Brandenburg und Berlin bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

- 4. Die Salzfrachten und andere persistente Stoffe passieren das Klärwerk ohne Reduzierung.**

Salzfrachten passieren die Kläranlage ungehindert. Daher werden insbesondere die Konzentrateinleitungen der Umkehrosmose als problematisch angesehen. Bei einer Durchleitung durch das Klärwerk darf daraus keine Forderung bei der Gewässernutzung im Zuge der Einleitung des gereinigten Abwassers des KW Münchehofe resultieren.

Besonderes Augenmerk bei der Bewertung der Produktionsabwässer muss auf persistente, mobile und toxische Stoffe (PMT) gelegt werden, da das gereinigte Abwasser des Klärwerkes Münchehofe die Rohwasserressource des größten Berliner Wasserwerks Friedrichshagen beeinflusst.

6. Förderung des Abwassers aus dem Verbandsgebiet des WSE – Problem falls die Druckrohrleitung von Plasta Erkner/ Dynea genutzt werden soll.

Bisher gingen die BWB davon aus, dass über die bestehenden Druckrohrleitungen des WSE gefördert wird. Darin wurden nicht so wesentliche Probleme gesehen, auch weil sich damit die Förderung bei Regen auf die bisherige Menge beschränken müsste.

Nach uns vorliegenden Informationen wird auch eine Förderung über die Druckrohrleitung von Dynea in Erwägung gezogen. Damit würden sich mindestens zwei nicht lösbare Probleme ergeben:

- Bei Regen könnte der WSE mehr fördern als aktuell, was auf keinen Fall realisiert werden darf.
- Derzeit entsorgen die BWB das Abwasser aus Hessenwinkel und Rahnsdorf (Ortsteile von Berlin) über die Druckrohrleitung von Dynea. Dies ist vertraglich geregelt. Sollte der WSE in Erkner das Abwasser von Tesla mit 70 l/s (252 m³/h) auch in diese Druckrohrleitung von Dynea einleitet, ist eine Entsorgung der Abwasser aus Hessenwinkel und Rahnsdorf nicht mehr möglich. Nach unserem Kenntnisstand hat die Leitung eine Dimension von 400. Wir können aktuell bei 5 bar 35 – 43 l/s in die Druckrohrleitung fördern.

Es muss die Verordnung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21.03.2019 eingehalten werden. Im § 3 – Schutz der Zone III B sind einige Verbote (wie z. B. in den Absätzen 17, 18, 20, 32 und 33 beschrieben) enthalten, welche eine Befreiung der unteren Wasserbehörde von Brandenburg verlangen.

Die BWB machen neben qualitativen Bedenken vor allem auf Kapazitätsengpässe bei Regen aufmerksam. Dies verursacht Investitionen, die einen 8 bis 10 jährigen Vorlauf verlangen. Ebenso sind die oben genannten Vorzugslösungen der AG „Wasserperspektiven Ostbrandenburg“ zur Überleitung von Abwasser zum KW Waßmannsdorf mit der im B-Planverfahren beschriebenen Vorzugslösung „Bau einer Anlage zur Pufferung“ im Klärwerk Münchehofe nicht kompatibel.

Eine Nachfrage per E-Mail bei der Berliner Wasserbehörde, insbesondere zur Besorgnis der BWB zur Einhaltung von Ablaufwerten in die Erpe mit Auswirkungen auf die A-Galerie des WW Friedrichshagen, ergab, dass sie in diesen Angelegenheiten nicht befasst ist und nicht angefragt wurde.

Aussagen zum Projektmanagement hinsichtlich der Planung, Bauzeit, Planungs- und Baukosten auch für Erweiterungen von APW/ADL/Energieversorgung, Betriebskosten und Abschreibungen sowie der einzelne und gesamte Finanzbedarf und dessen Beschaffung sind nicht dargelegt oder auf andere Quellen verwiesen.

Antrag:

4.1 Die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) beschließt: der Bürgermeister wird beauftragt in den Wasserverbänden verbindlich zu vereinbaren, dass die Investitions- und Betriebskosten für neue Werke, Netze, APW und ADL nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden. Der Steuerzahler und die Kunden der Wasserverbände sind von diesen Lasten freizuhalten

Abschließend wird zu Verfahrensfragen Stellung genommen.

1. Abwägungsergebnisse aus der vorzeitigen Offenlegung des Vorentwurfes zum B-Plan sind nicht bekannt und nur in Überschriften genannt.
2. Die Erkenntnisse des LfU aus dem Genehmigungsverfahren und der öffentlichen Anhörung im September 2020 müssten in der 1. Änderung des B-Planes aufgenommen werden. Für das Genehmigungsverfahren ist der B-Plan von 2001/2004 noch maßgebend, solange die 1. Änderung noch keine Bestandskraft hat.
3. Wenn die Bahnanlagen nicht Bestandteil des B-Planes sind, können auch keine verbindlichen Aussagen hinsichtlich der Verlagerung des Bahnhofs Fangschleuse gemacht werden, auch nicht für die P+R Flächen. Der Absatz unter A.1 Seite 8 „Planung von P+R Flächen im Zusammenhang mit einer Verlagerung der Regionalbahnhaltestelle“ muss als Aufgabenstellung entfallen. Das betrifft auch alle weiteren diesbezüglichen Aussagen im B-Plan.

4. Dem B-Plan mangelt es grundsätzlich daran, dass es keine verbindlichen Angaben seitens der Tesla SE zur weiteren Entwicklung des Werkes gibt. Im Ausschuss für Infrastruktur und Landesplanung des Landtages am 20.08.2020 hat der Vertreter von Tesla auf die bekannte Größe von 12 000 Mitarbeiter verwiesen (s. Protokoll S. 8). Auch bei der Anhörung des LfU im September 2020 wurde auf Befragung hierzu keine andere Auskunft gegeben.

Insofern sind die Unterzeichner als Mandatsträger und auch als Anwohner unter den o.g. Adressen betroffen.



André Runge



Lothar Runge



Ulrich Kohlmann



Thomas Wötzel